jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/20 10ObS221/88, 10ObS428/89, 10ObS39/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1988

Norm

ASVG §273

Rechtssatz

Benötigt eine Versicherte weitergehende Arbeitspausen als § 11 Abs 1 AZG vorsieht, ist sie dann vom allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausgeschlossen, wenn eine ausreichende Anzahl von zumutbaren Arbeitsplätzen mit diesen Ruhepausen vorhanden sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 221/88
  Entscheidungstext OGH 20.09.1988 10 ObS 221/88
  Veröff: SSV-NF 2/97
- 10 ObS 428/89
  Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 428/89
  Auch
- 10 ObS 39/92
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 10 ObS 39/92
  Vgl auch; Beisatz: Daß es viele Betriebe gibt, in denen Büroangestellten eine Mittagspause etwa von einer Stunde eingeräumt wird, ist allgemein bekannt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084851

Dokumentnummer

JJR_19880920_OGH0002_010OBS00221_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at